



HVBG

HVBG-Info 30/1993 vom 17.12.1993, S. 2665 - 2676, DOK 511.1/017

**Zur Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit in einem Gastronomiebetrieb - Urteil des Hessischen LSG vom 06.06.1991 - L 1 Kr 1217/89 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 11.05.1993 - 12 BK 62/91**

Zur Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit in einem Gastronomiebetrieb;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 06.06.1991  
- L 1 Kr 1217/89 - mit Folgeentscheidung in Form des  
BSG-Beschlusses vom 11.05.1993 - 12 BK 62/91 -  
Das Hessische LSG hatte mit Urteil vom 06.06.1991 - L 1 Kr 1217/89-  
folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Zur Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit in einem Gastronomiebetrieb.

Das BSG hat mit Beschluß vom 11.05.1993 - 12 BK 62/91 - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unbegründet verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 11.05.1993  
- 12 BK 62/91 -

Bei der Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung ist einem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner nur dann entscheidende Bedeutung beizumessen, wenn bei der Beurteilung des gesamten Bildes der Tätigkeit ebenso viele (und gleichwertige) Kriterien für das eine oder das andere sprechen. Das Grundrecht auf Gewerbefreiheit und Unternehmerfreiheit "is freier Gründung und Führung von Unternehmen"

(Art 12 Abs. 1 GG) wird durch die Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung, wie sie die höchstrichterliche Rechtsprechung vorgenommen hat, nicht verletzt, wenn sich nach den Umständen des Einzelfalles eine abhängige Beschäftigung ergibt. Selbst wenn danach manche Dienstleistungen praktisch nur in Form einer abhängigen verrichtet werden können, wird dadurch kein Grundrecht verletzt. Eine Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung im Lichte der Grundrechte ist von dem vorliegenden Verfahren nicht zu erwarten.